

1. Prüfungsausschuss

- (1) Jede DGSV®- anerkannte Bildungsstätte bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen:
 - Vertreter¹ der Bildungsstätte
 - fachlicher Leiter der Qualifizierungsmaßnahme
 - pädagogischer Leiter der Qualifizierungsmaßnahme
 - Fachprüfer (an der Qualifizierungsmaßnahme beteiligter Dozent)
 - und jeweils einem Vertreter, gleicher Qualifikation.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung eine Prüfungskommission, welche die Prüfung abnimmt und benennt den Prüfungsvorsitzenden.
- (4) Die Prüfungskommission besteht für die Fachkundeflehrgänge I und II mindestens aus drei Personen:
 - dem fachlichen Leiter
 - dem Vertreter der Bildungsstätte
 - einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses
- (5) Die Prüfungskommission für den Sachkundeflehrgang Arzt-/Zahnarztpraxen besteht mindestens aus zwei Personen:
 - dem fachlichen Leiter
 - dem Vertreter der Bildungsstätte
- (6) Die Prüfungskommission für den Sachkundeflehrgang Endoskopie sowie für den Ergänzungslehrgang Endoskopie und den Sachkundeflehrgang für Endoskopfamilie 3 besteht mindestens aus zwei Personen:
 - dem fachlichen Leiter oder dem Fachdozenten für die Aufbereitung von flexiblen Endoskopen.
 - dem Vertreter der Bildungsstätte
 - o Der fachliche Leiter der Ausbildung nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Prüfungskommission wahr.
- (7) Die Prüfungskommission für den Validierlehrgang für AEMP und Validierlehrgang für Validierer besteht mindestens aus zwei Personen:
 - dem fachlichen Leiter
 - dem Vertreter der Bildungsstätte
 - o Der fachliche Leiter der Ausbildung nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Prüfungskommission wahr.

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in den Texten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen i.d.R. verzichtet. Es wird die männliche Bezeichnung verwendet, wobei sämtliche Bezeichnungen für alle Schleicher gelten.

- (8) Die Prüfungskommission für den Praxisanleiterlehrgang in der AEMP besteht mindestens aus zwei Personen:
- dem fachlichen Leiter
 - dem pädagogischen Leiter
 - dem Vertreter der Bildungsstätte (kann die pädagogische Leitung sein, falls diese die Bildungsstätte vertritt)
 - o Der fachliche Leiter der Ausbildung nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Prüfungskommission wahr.
- (9) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Zulassung zur Prüfung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Lehrgangsteilnehmer an einer Prüfung teilzunehmen beabsichtigt, die unmittelbar auf einen von ihm besuchten Lehrgang an der Bildungsstätte folgt.
- (2) Erfolgt eine Prüfung nicht an der Bildungsstätte, an der der Lehrgang absolviert wurde, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bei dem Vertreter der Bildungsstätte einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
- Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme am Lehrgang mit dem Zusatz „der Teilnehmer hat nicht an der Prüfung des Lehrgangs teilgenommen“
 - Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist eine Bescheinigung der Bildungsstätte der Erstprüfung über etwaige Auflagen und deren Erfüllungsnachweis vorzulegen
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

Fachkundelehrgang I

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht.
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Nachweis der praktischen Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von 80 Stunden a 60 Minuten auf der Grundlage des Tätigkeitskataloges FK I-B der DGSV® zwischen zwei Blöcken theoretischen Unterrichtes.

Fachkundelehrgang II

- d. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- e. Nachweise über erbrachte Hospitationseinsätze.
 - Insgesamt 2 Tage Technischer Dienst/Hygiene (Medizintechnik/Betriebstechnik/Hygiene)
 - Insgesamt 4 Tage OP-Abteilung und Anästhesie



- Insgesamt 2 Tage Endoskopie und/oder Pflegebereich

- f. Erfüllung der Praxisaufgabe mit dem Urteilsprädikat „Ziel erreicht“ gemäß Beurteilung der Bildungsstätte.
- g. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.

Sachkundelehrgang Arzt und Zahnarztpraxis

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Abgeschlossener Medizinalfachberuf

Sachkunde Endoskopie

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Abgeschlossener Medizinalfachberuf, Fachkundelehrgang I DGSV®
- d. Hospitation 8 Stunden in der Endoskopaufbereitung

Ergänzungsmodul Endoskopie

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV
- d. Hospitation 8 Stunden in der Endoskopaufbereitung

Sachkunde Endoskopfamilie 3

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Abgeschlossener Medizinalfachberuf oder Fachkundelehrgang I DGSV®
- d. Hospitation 8 Stunden in der Endoskopaufbereitung (empfohlen)

Validierlehrgang für AEMP

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten

Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.

- c. Zertifikat Fachkunde II DGSV®/SGSV oder vergleichbare aktuelle Kenntnisse
- d. Hospitation bei drei verschiedenen Validierungen

Validierlehrgang für Validierer

Modul A

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV

Modul B

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV
- d. Abschluss Modul A oder Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV

Modul C (Reinigung und Desinfektion)

Modul C 1 (maschinelle Reinigung und thermische Desinfektion)

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV
- d. Abschluss Modul A oder Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV
- e. Abschluss Modul B
- f. Gerätespezifische Kenntnisse

Modul C 2 (maschinelle Reinigung und chemo-thermische Desinfektion)

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV



- d. Abschluss Modul A oder Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-
/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV
- e. Abschluss Modul B
- f. Gerätespezifische Kenntnisse

Modul C 3 (manuelle Reinigung und manuelle chemische Desinfektion)

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten
Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV
- d. Abschluss Modul A oder Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-
/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV
- e. Abschluss Modul B

Modul D (Verpackungsprozesse)

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten
Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV
- d. Abschluss Modul A oder Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-
/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV
Abschluss Modul B
- e. Gerätespezifische Kenntnisse

Modul E (Dampfsterilisation)

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten
Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
- c. Geeignete Berufsausbildung gemäß MPBetreibV
- d. Abschluss Modul A oder Zertifikat Fachkunde I DGSV®/SGSV oder Sachkunde Arzt-
/Zahnarztpraxen DGSV®/SGSV
Abschluss Modul B
- e. gerätespezifische Kenntnisse

Praxisanleiterlehrgang

- a. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht
- b. Fehlzeiten maximal 10 %, bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten
Unterrichtseinheiten vor der Prüfung nachgeholt werden.

- c. Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Zeitrahmen. Diese beinhaltet ein schwerpunktmäßig fachliches Thema mit Integration angrenzender Fachbereiche. Mit einer 4- 6 Textseiten umfassenden Darstellung soll der Teilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, neue Mitarbeiter anzuleiten sowie die praktische Ausbildung in der AEMP zu planen, organisieren und zu evaluieren. Das Thema wählt der Teilnehmer in Absprache mit der Bildungsstätte aus.

3. Rücktritt von der Prüfung, Prüfungsversäumnis

- (1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der Prüfungskommission zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Prüfungskommission den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht.
- (3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts zum nächsten Prüfungstermin geladen.

4. Durchführung der Prüfung

Alle Lehrgangsarten

- (1) Vor Beginn der Prüfung müssen die Teilnehmer bestätigen, dass sie gesundheitlich in der Lage sind an der Prüfung teilzunehmen. Dies ist in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

Fachkundelehrgang I

- (1) Die Prüfung des Fachkundelehrganges I beinhaltet einen schriftlichen, einen mündlich-theoretischen und einen praktischen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog der Lehrgangsinhalte von 40 Fragen im Multiple Choice System. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 90 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.
- (3) Die praktische Prüfung besteht aus praktischen Aufgaben, die den Lehrgangsinhalten entsprechen.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in welchem Fragen aus den Inhalten des Lehrgangs behandelt werden.
- (5) Die praktische und mündliche Prüfung sollte für jeden Prüfling 10 - 20 Minuten betragen.

Fachkundelehrgang II

- (1) Die Prüfung des Fachkundelehrganges II beinhaltet einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog der Lehrgangsinhalte von 40 Fragen im Multiple Choice System. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 90 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch zu theoretischen und praktischen Lehrgangsinhalten geführt und sollte für jeden Prüfling 10 - 20 Minuten betragen.

Sachkundelehrgänge (40 UE)

Die Prüfung beinhaltet eine schriftliche Prüfung von 30 Fragen im Multiple Choice System aus den Lehrgangsinhalten. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 60 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Ergänzungsmodul Endoskopie (24 Std)

Die Prüfung beinhaltet eine schriftliche Prüfung von 15 Fragen im Multiple Choice System aus den Lehrgangsinhalten. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Sachkundelehrgang Endoskopfamilie 3

Die Prüfung beinhaltet eine schriftliche Prüfung von 15 Fragen im Multiple Choice System aus den Lehrgangsinhalten. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Validierlehrgang für AEMP

Die Prüfung beinhaltet eine schriftliche Prüfung von 20 Fragen im Multiple Choice System aus den Lehrgangsinhalten. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Validierlehrgang für Validierer Modul Vali A

Schriftliche Prüfung im Multiple Choice-System. 15 Fragen zur Aufbereitung von Medizinprodukten. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Modul Vali B

Schriftliche Prüfung im Multiple Choice-System. 15 Fragen zu den regulatorischen Grundlagen der Prozessvalidierung. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Modul Vali C (C1 - C3)

Schriftliche Prüfung im Multiple Choice-System. 15 Fragen zur Validierung der der Reinigungs- und Desinfektionsprozesse auf den jeweiligen Modulschwerpunkt abgestimmt. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Modul Vali D

Schriftliche Prüfung im Multiple Choice-System. 15 Fragen zur Validierung der Verpackungsprozesse. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Modul Vali E

Schriftliche Prüfung im Multiple Choice-System. 15 Fragen zur Validierung der Dampfsterilisationsprozesse. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht angegeben.

Praxisanleiterlehrgang

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung nach Rahmenlehrplan sowie deren Präsentation und Verteidigung.

5. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Bildung der Noten, Begründungspflicht bei der Bewertung von Prüfungsleistungen

	Note	Punkte %	Begründung
Ausbildungsziel erreicht	sehr gut	100 - 92	Eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht
	gut	91 - 81	Eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
	befriedigend	80 - 67	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	ausreichend	66 - 50	Eine Leistung, die trotz Ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
Ausbildungsziel nicht erreicht	mangelhaft	49 - 30	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht
	ungenügend	29 - 00	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

Bewertung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.



- (2) Bei der Prüfung Fachkundelehrgang I wird das Ergebnis der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet und aus dem arithmetischen Mittel eine Gesamtnote errechnet.
- (3) Bei der Prüfung Fachkundelehrgang II wird das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bewertet und aus dem arithmetischen Mittel eine Gesamtnote errechnet.
- (4) Bei Sachkundelehrgängen, Ergänzungsmodulen und Validierlehrgängen wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß obenstehender Tabelle bewertet.
- (5) Bei der Prüfung Praxisanleiterlehrgang wird das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation der Ausarbeitung sowie deren Verteidigung bewertet und aus dem arithmetischen Mittel eine Gesamtnote errechnet.

Dokumentation der Prüfung

Die Prüfung ist in allen Teilen für jeden Prüfling zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Lehrgangsteilnehmer, die weder die Voraussetzung zur Teilnahme an einem Lehrgang noch die zur Teilnahme an der Prüfung erfüllen, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung als Gasthörer.
- (2) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Bildungsstätte ein Zeugnis mit Angabe der Prüfungsergebnisse.
- (3) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ohne Angabe der Noten,
- (4) Bei nicht bestandener Prüfung lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang,
- (5) Nach erfolgreicher Prüfung erhält jeder Lehrgangsteilnehmer das entsprechende "DGSV® Zertifikat".

6. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Einen Prüfling, der sich eines Täuschungsversuches oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig macht, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der Prüfung ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der letzten Prüfung.

7. Wiederholung der Prüfung



- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling die Prüfung/den nicht bestanden Teil der Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, von einer bestimmten weiteren Vorbereitung abhängig machen.
- (2) Die Prüfungskommission kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungstermin.
- (4) Nach zwei nicht bestanden Prüfungen/Prüfungsteilen ist eine erneute Teilnahme am Lehrgang mit anschließender Prüfung möglich.

8. Schlussvorschriften

Die Prüfung ist in allen Teilen in der Unterrichtssprache abzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.